

Satzung des Vereins

- the-nt.space e.V. -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „the-nt.space“.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürtingen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Bildung und Weiterbildung sowie der Nachhaltigkeit. Dazu gehört u.a. der Umgang mit allgemeinen Technologien, mit Informationstechnologien mit verwandten Themen sowie der kreative, verantwortliche und kritische Umgang damit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, welche Personen anregt und befähigt, Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten selbst zu entwerfen, herzustellen und zu reparieren.
 - Wissensvermittlung durch Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in den Bereichen:
 - Digitaltechnik und Elektronik
 - Fertigungsverfahren inklusive Werkstoffkunde und Fertigkeiten
 - Neue Technologien, Computer und neue Medien
 - Nachhaltiger Umgang mit Gegenständen und deren Reparatur
 - Förderung der Allgemeinbildung der Bevölkerung im Umgang mit neuen Technologien und Informationstechnologien
 - Kooperationen mit Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
 - Vernetzung mit bestehenden lokalen, überregionalen und internationalen Gruppen (bspw. offene Werkstätten, User-Groups und Stammtische, Freifunk-Initiativen und -vereinen).
 - Förderung nachhaltigen Denkens und Handelns.
 - Förderung von Bildung und Handeln zu Umwelt- und Klimaschutz.

4. Angebote, Infrastrukturen und Eigentum des Vereins dürfen ausschließlich für zivile Zwecke genutzt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine nicht aufwandsbezogene Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Bei Minderjährigen ist ein Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Über deren Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
7. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaften enden durch
 - Austrittserklärung
 - den Tod von natürlichen Personen
 - die Auflösung oder Erlöschung von juristischen Personen, nicht

rechtsfähigen Vereinen, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Ausschluss

9. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Im Falle nicht geleisteter Beiträge ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Die Mitgliedschaft (und die damit verbundenen Rechte und Pflichten) ruht ab dem Zeitpunkt des durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses.
2. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher oder in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Erst nach einer erfolgten Anhörung kann gegen den Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 7 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung. Er ist bei der Aufnahme gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- die Genehmigung des Finanzberichtes
- die Entlastung des Schatzmeisters.
- die Entlastung des Vorstandes.
- die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- die Bestellung von Finanzprüfern.
- Satzungsänderungen.
- die Genehmigung der Geschäftsordnung.
- die Genehmigung der Beitragsordnung.
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- die Auflösung des Vereins.
- die Beschlussfassung im Zusammenhang mit Beitritten und Ausschlüssen wenn nach Satzung notwendig.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss

- des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich oder in Textform beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung zum nächstliegenden Zeitpunkt.
2. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
 3. Die Mitgliederversammlung soll bevorzugt persönlich, in Präsenz und in den Vereinsräumlichkeiten stattfinden. Eine Abhaltung über eine zeitgemäße Fernkommunikation wird aber nicht ausgeschlossen.
 4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund einer nicht ausreichenden Anzahl an Teilnehmern nicht beschlussfähig, ist die darauffolgende ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 7. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
 8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 9. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich ein anderes ordentliches Mitglied als seinen Vertreter bestimmen. Es sind maximal eine Vollmachterteilungen pro Bevollmächtigtem zulässig, die dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder Textform vorliegen müssen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. (Vorstandsvorsitzender, 2 Stv. Vorstandsvorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer)
2. Alle Vorstandmitglieder sind grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt. Davon ausgenommen sind Entscheidungen zu:
 - Einstellung und Entlassung von Angestellten
 - Gerichtliche Vertretung sowie Bearbeitung und Behandlung von Anzeigen
 - Aufnahme von Krediten
 - Rechtsgeschäfte mit Dritten mit einer Summe von über 250 Euro
 - Eigengeschäfte der Vorstandsmitglieder

Hierfür ist eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder notwendig.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Ist mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder dauerhaft an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, so sind unverzüglich Nachwahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung anzuberaumen.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter. Er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
7. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.
8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch eine Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen erhalten.
9. Der Vorstand ist berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder Ausschüsse und Beauftragte zu benennen.
10. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.
11. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt, weitere Sitzungen können auf Antrag einzelner Vorstandsmitglieder einberufen werden.

§ 10 Finanzprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Finanzprüfer. Der Schatzmeister stellt den Finanzprüfern alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Nach Durchführung ihrer Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht und können die Entlastung des Schatzmeisters vorschlagen.
2. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

Ärzte ohne Grenzen e.V. Deutschland,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.